

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

80297 München

Telefon: (0 89) 21 95 - 0

Telefax: (0 89) 21 95 - 22 21

Telefonische Auskünfte: (0 89) 21 95 - 34 02

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Weiden

BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

- Dienststelle Jena -

07738 Jena

Telefon: (0 36 41) 40 - 54

Telefax: (0 36 41) 40 - 56 90

Telefonische Auskünfte: (0 36 41) 40 - 55 55

- Technisches Informationszentrum Berlin -

10958 Berlin

Telefon: (0 30) 25 992 - 0

Telefax: (0 30) 25 992 - 404

Telefonische Auskünfte: (0 30) 25 992 - 220

Hinweise für Antragsteller von Prioritätsbescheinigungen

Auf **schriftlichen** Antrag bescheinigt das Deutsche Patent- und Markenamt die Übereinstimmung der in Abschrift oder Kopie beigefügten Unterlagen einer Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Topographie oder Geschmacksmusteranmeldung mit den ursprünglich eingereichten Unterlagen, deren Tag des Eingangs (= Anmeldetag) sowie die Person des Anmelders/Schutzrechtsinhabers beim Deutschen Patent- und Markenamt (Prioritätsbescheinigung, sogenannter Prioritätsbeleg). Dieser Antrag muss vom **Anmelder/Inhaber** bzw. von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

Die Bearbeitung eines Prioritätsantrages erfolgt in der Prio-Stelle als **Eiltsache**. Trotz der damit verbundenen **vorrangigen** Behandlung kann es zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen, wenn aufgrund unvollständiger und/oder missverständlicher Angaben im Antrag interne und/oder externe Rück- bzw. Nachfragen erforderlich sind, die sich hemmend auf eine zügige Bearbeitung auswirken. Dies gilt besonders dann, wenn in der Anmeldung Änderungen in der Person des Anmelders erforderlich sind (sogenannte Umschreibung).

Die nachstehenden Hinweise bitte ich daher im **eigenen Interesse** zu beachten.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **Anmelder oder Schutzrechtsinhaber**, die **bei Antragstellung** in den Akten oder in der Rolle als Berechtigte eingetragen sind oder früher eingetragen waren. Stellt ein früherer Anmelder/Schutzrechtsinhaber den Antrag, wird der derzeitige Anmelder/Schutzrechtsinhaber durch das Deutsche Patent- und Markenamt von der Ausstellung der Prioritätsbescheinigung benachrichtigt.

- a) Der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber kann **seinen Anspruch** auf Erstellung einer Prioritätsbescheinigung einem Dritten **übertragen**. Dies hat der Dritte durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 2 ArbNErfG oder durch Vorlage einer Übertragungserklärung nachzuweisen.
- b) Stellt **ein Dritter im Auftrag** des Anmelders/Schutzrechtsinhabers den Antrag auf Ausstellung einer Prioritätsbescheinigung, so hat er seine Befugnis hierzu durch Einreichung einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Ist dieser Dritte Rechts- oder Patentanwalt, bedarf es grundsätzlich keiner Vorlage einer Vollmacht (§ 15 Abs. 4 DPMAV), jedoch muss aus dem Antrag unzweifelhaft hervorgehen, dass er **im Auftrag** des Anmelders/Schutzrechtsinhabers handelt.

2. Antrag

Um die Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung sicherzustellen, ist bei der Antragstellung folgendes zu beachten:

a) Aktenzeichen der Anmeldung

Das Aktenzeichen sollte vollständig angegeben werden, damit der Antrag ohne Zeitverlust die zuständige Abteilung erreicht und dann zusammen mit der Akte umgehend der Prio-Stelle zugeleitet werden kann. Auf jeden Fall sollte die Abteilungskennzahl hinzugefügt werden; z.B. 10 2004 537 108-23.

Werden Prioritätsbescheinigungen aus **mehreren Akten** benötigt, so sind **gesonderte Anträge** zu stellen, da jede Anmeldung ein in sich geschlossener Vorgang ist und unter Umständen in verschiedenen Abteilungen geprüft bzw. verwaltet wird.

b.w.

b) Ursprüngliche Unterlagen

Mit dem Prioritätsantrag sind die ursprünglichen Anmeldungsunterlagen in Abschrift oder Kopie einzureichen. Werden mehrere Prioritätsbescheinigungen benötigt, so sind die Abschriften oder Kopien **in der entsprechenden Anzahl** dem Prioritätsantrag beizufügen.

Da es bei der Prioritätsbescheinigung um die **ursprüngliche Offenbarung** der Anmeldung geht, dürfen Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen (in Markensachen Eintragungsantrag, Waren-/Dienstleistungsverzeichnis, Bildmarke, Beschreibung) nicht verändert werden oder Kopien von nachgereichten und/oder verbesserten Unterlagen sein. Stehen dem Antragsteller keine Kopien des Ursprungstextes zur Verfügung, so kann er seinen Antrag auf Erteilung einer Prioritätsbescheinigung mit einem **Ablichtungsauftrag** für die zu fertigenden Kopien verbinden.

3. Gebühren und Auslagen

Die Gebühren für Prioritätsbescheinigungen und die Ablichtungskosten können Sie wahlweise wie nachstehend aufgeführt entrichten:

- ◆ **Überweisung oder Bareinzahlung** auf das Konto der Bundeskasse Weiden
BBk München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)
- ◆ **Einzugsermächtigung** (einmalig oder dauernd) von einem Inlandskonto Ihres Geldinstituts

Um Verzögerungen bei der Erstellung der Prioritätsbescheinigung zu vermeiden, sind auf dem Antrag **und** auf dem Überweisungsträger bzw. dem amtlichen Abbuchungs-/Einzugsformular stets anzugeben: Verwendungszweck, zugehöriger Gebührennummer und amtliches Aktenzeichen **mit Prüfziffer**.

Beachten Sie bitte, falls Kopierkosten anfallen, eine Position auf Ihrer Einzugsermächtigung freizulassen um die erforderliche Gebühr amtsseitig eintragen zu können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Gebühren und Auslagen für die Erstellung von Prioritätsbescheinigungen von der **Verfahrenskostenhilfe** ausgenommen sind.

Hinweis bei Anforderung von Prioritätsbescheinigungen per Fax:

Wenn Sie Prioritätsbescheinigungen mittels Fax beantragen, ist die Nachsendung Ihres Originalantrags nicht mehr erforderlich! So entsteht Ihnen kein zusätzlicher Arbeitsaufwand und Sie entgehen der Gefahr der Doppelzahlung.

Die Einzugsermächtigung (A 9507) sollte **nicht** mit dem Text des Antrags auf Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen verbunden werden, sondern mit dem amtlichen Vordruck (downloaden per Link auf Formulare) erteilt werden. **Auf dem Vordruck A 9507**, den sie **dem Antrag auf Ausstellung von Prioritätsbescheinigungen beifügen**, ist jeweils nur **ein Aktenzeichen** aufzuführen.